

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 2 RU 27/91

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Württembergischer Gemeindeunfallversicherungsverband,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Stuttgart 1, Panoramastraße 11,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 17. März 1992 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y, die Richter W i e s t e r und von W u l f f e n sowie die ehrenamtlichen Richter H e i n s und B i s w a n g e r für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 15. Mai 1991 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Klägerin ist die Witwe des am 12. Dezember 1986 verunglückten und einige Tage danach verstorbenen J E .

Ihr Ehemann war zusammen mit ihr Bauherr einer steuerbegünstigten Wohnung nach §§ 82, 83 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Anerkennungsbescheid der Stadt B vom 27. Juni 1984). Baubeginn war im April 1981. Der Einzug in das Erdgeschoß des Neubaus erfolgte im März 1982. Die baupolizeiliche Abnahme mit dem Vermerk "Dachgeschoß noch im Ausbau" war im Dezember 1982. Etwa 2.200 Arbeitsstunden wurden in nichtgewerblicher Weise erbracht. Der Baufortgang verzögerte sich durch einen vorangegangenen Herzinfarkt des Ehemannes der Klägerin.

Am Unfalltag fuhr der Ehemann der Klägerin vormittags vom Wohnort nach B -B . Die Beteiligten gehen davon aus, daß diese Fahrt deshalb erfolgte, um sich dort in einem Fachgeschäft nach einer noch fehlenden Markise zum Sonnenschutz der Südseite des Hauses umzuschauen. Zu einem Kaufentschluß kam es indessen nicht. Auf dem Heimweg stieg der Ehemann der Klägerin aus und überquerte die Fahrbahn in Richtung auf eine gegenüberliegende Telefonzelle. Hierbei wurde er von einem entgegenkommenden Fahrzeug erfaßt und erlitt zum Tode führende Verletzungen. Die Klägerin trägt vor, Sinn des beabsichtigten Telefonats sei eine Sachstandsmitteilung hinsichtlich des Besichtigungsbesuchs an die Schwiegertochter des Verunglückten gewesen, die sich in Stuttgart wegen einer entsprechenden Markise umgetan habe.

Der Sohn der Klägerin meldete den Unfall der Beklagten im Mai 1989. Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 22. März 1990 Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab, da der Ehemann der Klägerin nicht in Kaufabsicht zu dem Fachgeschäft gefahren sei und das Einholen einer Information über Markisen keine Selbsthilfetätigkeit bilde, die dem Baufortschritt diene. Der Widerspruch blieb ohne Erfolg (Bescheid vom 7. Juni 1990).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen und zur Begründung in seinem Urteil vom 15. Mai 1991 ua ausgeführt: Eine Tätigkeit sei im Rahmen des § 539 Abs 1 Nr 15 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nur dann versichert, wenn sie ganz oder überwiegend betriebsnützlich sei. Das bedeute eine Maßnahme zum sachnotwendig erforderlichen Baufortschritt, die zu einer Vollendung des Vorhabens beitrage. Nicht davon erfaßt seien Maßnahmen, die jeweils für sich gesehen den Nutzungswert eines Bauobjekts steigerten, wenn sein Zweck, nämlich die Schaffung von Wohnraum, bereits erreicht sei. Hierbei liege es nahe, auf den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit abzustellen, wie



das mittlerweile durch Änderung des § 82 Abs 1 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes idF des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl I 1093) geschehen sei. Der Unfall habe sich jedoch noch unter dem früheren Recht ereignet. Aber auch in ihm finde sich kein Anhaltspunkt dafür, daß lediglich substanzerhaltende und nicht substanzfördernde Maßnahmen in den Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen seien, sofern die Maßnahmen nicht für sich gesondert förderungswürdig seien. Das Anbringen einer Markise gehöre insbesondere dann nicht mehr zu dem versicherten Gefahrenbereich, wenn sie mehrere Jahre nach Einzug in das Vorhaben erfolge.

Die Klägerin hat mit Zustimmung des Beklagten die vom SG im Urteil zugelassene Revision eingelegt. Die Beschaffung der Markise sei eine tätige Mithilfe am Bau. Es könne rechtlich nicht darauf ankommen, ob es bereits zu einem Kaufabschluß gekommen sei. Es handele sich vielmehr um Arbeiten, die, wenn auch zeitlich verzögert, durchaus noch der Fertigstellung des Bauvorhabens dienten. Auch die Aufschließung und Kultivierung des Geländes, die Herrichtung von Wirtschaftsanlagen und Gemeinschaftsanlagen sowie die Sicherung und Überwachung des Baues sowie gewisse später anfallende Arbeiten würden noch organisatorisch vom Begriff des Baues erfaßt.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 15. Mai 1991 sowie den Bescheid der Beklagten vom 22. März 1990 idF des Widerspruchsbescheides vom 7. Juni 1990 aufzuheben und festzustellen, daß der Unfall des Ehemannes der Klägerin am 12. Dezember 1986 ein Arbeitsunfall gewesen sei.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).

II

Die zulässige Revision ist nicht begründet.

Nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO besteht Unfallversicherungsschutz für Personen, die bei dem Bau eines Familienheimes (zB Kaufeigenheims) im Rahmen der Selbsthilfe tätig



sind, wenn durch das Bauvorhaben öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Wohnungen geschaffen werden sollen.

Das Haus der Klägerin und ihres verstorbenen Ehemannes ist ein steuerbegünstigtes Familienheim im Sinne dieser Vorschrift (s. Anerkennungsbescheid der Stadt B vom 27. Juni 1984; BSG SozR 2200 § 539 Nr 109). Mit dem SG kann auch davon ausgegangen werden, daß die 2200 Arbeitsstunden in "nicht gewerblicher Weise" wenigstens 1,5 vH der Gesamtkosten des Bauvorhabens gedeckt haben (BSGE 28, 122; 45, 258, 262; BSG Urteile vom 19. Mai 1983 - 2 RU 11/82 - und vom 30. Januar 1986 - 2 RU 34/85 - NJW 1987, 863; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1.-11. Aufl, S 475a I).

Zutreffend hat das SG jedoch angenommen, daß der Ehemann der Klägerin im Unfallzeitpunkt nicht mehr "im Rahmen der Selbsthilfe bei dem Bau" seines Familienheimes tätig gewesen ist.

Es ist zwar nicht erforderlich, daß die Selbsthilfe vor oder unmittelbar nach dem Einzug in das Familienheim verrichtet wird. Als zeitliche Grenze im Rahmen des § 539 Abs 1 Nr 15 RVO hat der Senat vielmehr die für die Steuerbegünstigung beim Bau eines Familienheimes nach dem im Unfallzeitpunkt geltenden Recht jeweils vorgesehenen Zeiträume in Betracht gezogen (s. BSG SozR Nr 26 zu § 539 RVO; BSG Urteile vom 8. September 1977 - 2 RU 20/77 - USK 77159 und vom 19. Mai 1983 - 2 RU 11/82 -). Hier ereignete sich der Unfall innerhalb der damals maßgebenden Zehnjahresfrist für die steuerliche Begünstigung (§§ 92, 94 Zweites Wohnungsbaugesetz aaO). Es bedarf jedoch auch im vorliegenden Fall (s. BSG USK 77159; BSG SozR 2200 § 539 Nr 69) keiner abschließenden Entscheidung, welcher äußerste Zeitpunkt für die Annahme einer Selbsthilfe beim Bau iS des § 539 Abs 1 Nr 15 RVO zugrunde zu legen ist; denn der Ehemann der Klägerin hat den Unfall nicht "bei dem Bau" des Familienheimes erlitten. Eine nach der Bezugsfertigkeit des Hauses vorgenommene Arbeit ist nur dann eine Selbsthilfe "beim Bau" des Familienhauses, wenn sie insbesondere nach Zweck, Art und Umfang der Arbeit noch dazu dient, das Familienheim baulich zu vollenden (BSG USK 77159) oder zu ergänzen. Eine sachgemäße bauliche Ergänzung und eine Vollendung des Familienheimes sind versicherungsrechtlich nicht anders zu behandeln, als wenn sie bereits im Bauplan vorgesehen oder zwar erst danach geplant, aber vor oder - innerhalb der oben angeführten Grenzen - nach dem Einzug durchgeführt wurden. Andernfalls würden gerade die finanziell schwachen Bauherren benachteiligt, die erst im Laufe der Bauarbeiten darüber entscheiden können, ob eine Arbeit finanziell doch noch tragbar und deshalb ganz oder teilweise in Eigenleistung nachträglich durchzuführen ist. Die Voraussetzung, daß es sich bei Arbeiten nach Bezugsfertigkeit des Hauses aber noch um eine sachgemäße bauliche Ergänzung oder Vollendung des Familienheimes handeln muß,



schließt es auch nach den vorstehenden Erwägungen aus, daß der Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO nach Bezug des Familienheimes noch bei einer Verschönerung, Verbesserung oder sonstigen kleineren Hobbytätigkeit am Hause anzunehmen ist. Entscheidend ist vielmehr, ob die Arbeit nach Zweck, Art und Umfang noch dazu dient, das Familienheim baulich zu ergänzen oder zu vollenden. Dies ist bei dem Anbringen einer Markise und den hierfür erforderlichen Vorbereitungen nicht der Fall. Eine Markise dient weder der Vollendung des Bauvorhabens noch seiner baulichen Ergänzung zB durch baurechtlich vorgesehene (s zum Kanalanschluß BSG Urteil vom 30. Januar 1986 - 2 RU 34/85 - NJW 1987, 863) oder die Sicherheit des Bauwerkes verstärkende Baumaßnahmen (s zum Vergittern der Fenster BSG Urteil vom 8. September 1977 - 2 RU 20/77 -), sondern vielmehr der Verschönerung oder allenfalls der Verbesserung eines Hauses.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)